

Anlage 1

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

Betreuung zu Nachtzeiten

Eine Betreuung zu Nachtzeiten ist nicht Gegenstand des Versorgungsauftrags und kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht geleistet werden.

Unterbringung in einem geschlossenen Bereich

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

Versorgung von Beatmungspatient:innen

Die Versorgung von Beatmungspatient:innen setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Tagespflegegast zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Tagespflegegast bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
Unterschrift Einrichtung
oder der bevollmächtigten Vertreter:in
bzw. Betreuer:in

Unterschrift Einrichtung

Anlage 2

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Inhalt der Pflegeleistungen sind die personelle Unterstützung im Rahmen von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und körperbezogenen Pflegemaßnahmen, und notwendige Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Sie haben das Ziel, Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit auszugleichen, Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu erhalten und zu fördern, den Umgang mit Krankheitsfolgen anzuleiten, zu fördern und ggf. zu kompensieren und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern.
2. Die **personelle Unterstützung** für die teilstationären Gäste orientiert sich an deren persönlichen Fähigkeiten, Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, Bedürfnissen und Gewohnheiten. Sie können je nach Einzelfall durch eine Übernahme oder punktuelle Übernahme von Handlungsschritten, eine pflegfachliche Anleitung, Beratung, Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, Beaufsichtigung und Kontrolle oder persönlichen Begleitung erfolgen.

Die personelle Unterstützung bezieht sich auch auf den korrekten Einsatz und die Nutzung der vom Pflegebedürftigen mitgebrachten individuellen Pflegehilfsmittel. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen im Rahmen der teilstationären Pflege erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel ist der Pflegebedürftige zu beraten.

Durch **Anleitung** sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten gezielt vermittelt bzw. Handlungen demonstriert und lenkend begleitet werden. Dazu zählt unter anderem die kognitive Aktivierung und Motivierung, emotionale Unterstützung sowie das Einüben von selbständigen Alltagshandlungen und kognitiven Kompetenzen zum Erhalt oder der Wiedererlangung einer selbständigen Lebensführung.

Eine persönliche **Begleitung** kann dann notwendig sein, wenn eine Anwesenheit aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (z.B. Sturzgefahr, Krampfanfälle) insbesondere bei selbständigen Aktivitäten innerhalb der teilstationären Einrichtung. Neben dem Aspekt der Beaufsichtigung geht es hier insbesondere um die Ermöglichung von Mobilität und der Teilhabe am sozialen Leben.

Die **pflegfachliche Anleitung** und **Beratung** von Pflegebedürftigen und von weiteren in die Pflege eingebundenen Pflegepersonen erfolgt bedarfsgerecht und sollen dazu beitragen, pflegerelevante Situationen besser bewältigen zu können.

(1) Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Selbstversorgung und der Mobilität, orientiert an den persönlichen Gewohnheiten der Pflegedürftigen.

Zur Unterstützung bei der Selbstversorgung gehören in der Tagesstruktur:

Körperpflege

Waschen, Duschen, Baden (umfasst ggf. auch die Hautpflege und die Haarwäsche) und das Schneiden von Fingernägeln in begründeten Einzelfällen; in der Regel sind diese Maßnahmen im häuslichen Bereich auszuführen. Bei Bedarf sind Teilwaschungen, die erforderliche Mundhygiene und das Kämmen im Rahmen der teilstationären Pflege auszuführen.

Ausscheidungen, insbesondere:

Begleitung zur und ggf. die Benutzung der Toilette, Bewältigung der Folgen von Harn- oder Stuhlinkontinenz, Umgang mit Dauerkathetern, Kondomurinal- und Stomataversorgung, Waschen des Intimbereichs einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche

Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme, insbesondere:

alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung und Aufnahme der Ernährung und Flüssigkeit dienen. Hierzu gehören auch die Gabe von Sondenkost mittels aller SONDENSYSTEME und die parenterale Ernährung, Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung

Zur Unterstützung bei der Mobilität gehören in der Tagesstruktur:

- das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen
- der Transfer (Umsetzen) zwischen verschiedenen Sitz- und Liegegelegenheiten
- das Fortbewegen innerhalb der Tagespflege und im Außenbereich
- Beobachtung und Begleitung aus Sicherheitsgründen bei z.B. Sturzgefahr
- Unterstützung beim Ankommen und Verlassen der Tagespflegeeinrichtung (inkl. An- und Auskleiden von Mantel, Jacke, Schuhe, u.Ä.)
- Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Beweglichkeit, des Koordinationsvermögens und der Körperkraft
- die Anleitung und der sachgerechte Gebrauch der mitgebrachten mobilitätsbezogenen Hilfsmittel

(2) Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die pflegerische Betreuung orientiert sich an den Gewohnheiten, Bedürfnissen und dem aktuellen Befinden der pflegebedürftigen Person. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen fördern den Erhalt der kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, das Wohlbefinden und die Erkennung und Minderung von psychosozialen Problemlagen durch:

- eine sinngebende und alltagsorientierte Tagesstrukturierung in Form von sinnesanregenden und überschaubaren Aktivitäten in Gruppen- und/oder Einzelangeboten
- Hilfen zur persönlichen, zeitlichen und örtlichen Orientierung
- Berücksichtigung persönlicher Rituale und Aufrechterhaltung vertrauter Kommunikationsformen unter Einsatz von Kommunikationshilfen wie Hör- und Sehhilfen
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Hilfe bei der Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tagrhythmus
- kognitive Aktivierung

Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuer:innen, die Kooperation mit korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer:innen.

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege umfassen die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der ärztlichen Therapie, sofern diese während der Anwesenheit des Tagesgastes in der Tagespflege zu erbringen sind. Die Leistungen orientieren sich an den HKP-Richtlinien des GKV Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung, soweit auf den Bereich der teilstationären Pflege anwendbar.

Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden von der behandelnden Ärzt:in angeordnet und verantwortet.

Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt bei der Trägerin der Pflegeeinrichtung.

(4) Beförderung

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Leistungsangebotes auch die notwendige und angemessene Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tagespflege und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen oder von Dritten durchgeführt wird. Die Betreuung beginnt mit der Abholung des Pflegebedürftigen durch den Fahrdienst bzw. mit dem Eintreffen des Pflegebedürftigen zur vereinbarten Zeit und endet mit dem Absetzen des Pflegebedürftigen an der Wohnung durch den Fahrdienst bzw. dem Verlassen der Pflegeeinrichtung durch den Pflegebedürftigen. Hierbei ist der Fahrdienst möglichst auf die vereinbarten Öffnungszeiten der teilstationären Pflegeeinrichtung abzustimmen.

Kosten der Beförderung

Die Personalkosten und die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) sind dem pflegebedingten Aufwand zuzuordnen.

Die laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes (ohne investive Kosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach § 85 Abs. 2 SGB XI vereinbart.

Hat der Pflegebedürftige vereinbart, dass weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen werden, oder nimmt er eine vereinbarte Beförderung nicht wahr und teilt dies mindestens 5 Tage vor der vorgesehenen Beförderung mit, erfolgt keine Berechnung der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes. Andernfalls erfolgt bei Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Beförderung eine Berechnung von 75% der laufenden Betriebskosten des Fahrdienstes, die im Falle der Beförderung angefallen wären

Anlage 3

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

**Information über das zusätzliche Leistungsangebot
zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI**

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom **01.11.2021** eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** für Tagespflegegäste abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Tagespflegegäste mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise

Jeder Tagespflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 sowie Anlage 2 des Tagespflegevertrags). Beim zusätzlichen Leistungsangebot handelt es sich um darüberhinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Pflege**.

Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Tagespflegegäste.

Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Tagespflegegäste werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten unterstützt und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind z.B.:

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Tagespflegegastes dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden tagesformabhängig, orientiert an den Bedürfnissen der Gäste, angeboten.

Die Einrichtung ist berechtigt, Änderungen an der Angebotskonzeption und an den angebotenen Leistungen vorzunehmen.

Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird über einen zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für den Tagespflegegast fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt derzeit **6,70 €** täglich. Ist der Tagespflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse ab. Ist der Tagespflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Tagespflegegast ab, der jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle hat.

Mit den Pflegekassen/Sozialhilfeträgern ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Sobald der Tagespflegegast in einem Monat einen Tag in die Tagespflegeeinrichtung kommt, wird eine Monatspauschale abgerechnet. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach der Zahl der im Tagespflegevertrag vereinbarten regelmäßigen Anwesenheitstage pro Woche. Derzeit beträgt die Monatspauschale auf der Basis der durchschnittlich **30,42 Tage im Monat** und einer Tagesvergütung von **6,70 €**:

5 Anwesenheitstage / Woche:	Monatspauschale	203,81 €
4 Anwesenheitstage / Woche:	Monatspauschale	163,05 €
3 Anwesenheitstage / Woche:	Monatspauschale	122,29 €
2 Anwesenheitstage / Woche:	Monatspauschale:	81,52 €
1 Anwesenheitstag / Woche:	Monatspauschale:	40,76 €

Wechselt der Tagespflegegast in einem Monat in eine andere Tagespflegeeinrichtung oder in eine vollstationäre Einrichtung wird die Tagesvergütung taggenau nach den tatsächlichen Anwesenheitstagen in diesem Monat abgerechnet

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung.

Preise gültig ab 01.02.2023



Anlage 4

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

1. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen

- a) **Fußpflege** (auf Vermittlung)
- b) **Friseur** (auf Vermittlung)

2. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- a) Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Nutzung einer **Gemeinschaftseinrichtung** zu privaten Zwecken auf Anfrage
- b) **Verpflegung** von Besucher:innen (z.B. Angehörigen, Freund:innen)
 - Zweites Frühstück 3,67 €
 - Mittagessen 8,08 €
- c) **Schneiderarbeiten** (auf Vermittlung)

Preise gültig ab 01.01.2022

Anlage 5

Stand: 12.2021

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Tagespflegegast zu tragen ist

Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Tagespflegegast folgende durchschnittliche Eigenanteile am Entgelt/Tag zu tragen:

Pflege- grad	Entgelt für allgemeine Pflegevergütung (ohne Fahr- dienstvergütung)	Entgelt für		Inves- titions- kosten- anteil	Aus- bildungs- umlage	Leistungsbetrag der Pflegekasse* monatlicher Höchstbetrag	Verbleibender Eigenanteil des Tagespflegegastes pro Tag ***
		Unter- kunft	Verpfle- gung				
	€	€	€	€	€	€	€
0	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	0	100,94
1	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	0 / (125,00)**	100,94
2	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	689,00	28,78 (max. 10**** Tage/ Monat) danach 100,94
3	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	1.298,00	28,78 (max. 18**** Tage/ Monat) danach 100,94
4	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	1.612,00	28,78 (max. 23**** Tage/ Monat) danach 100,94
5	70,69	10,42	6,68	11,68	1,47	1.995,00	28,78 (max. 28**** Tage/ Monat) danach 100,94

* Monatliche Höchstbeträge gemäß § 41 Abs. 2 SGB XI, mit denen sich die Pflegekasse an den Kosten für die allgemeine Pflegevergütung beteiligt.

** Der monatliche Entlastungsbetrag in der häuslichen Pflege gem. § 45b SGB XI i.H.v. maximal 125 € kann für die Erstattung von Kosten der Tagespflege genutzt werden.

*** abhängig vom individuell zur Verfügung stehenden Leistungsbetrag der Pflegekasse

**** aufgerundet

Nutzt der Tagespflegegast den Fahrdienst der Tagespflege, fällt für jeden Tag, an dem der Tagespflegegast eine Hin- und/oder Rückfahrt in Anspruch nimmt, **zusätzlich** eine Fahrdienstvergütung in folgender Höhe an (Fahrdienstvergütung gültig vom 01.05.2022 – 31.03.2023):

- ☐ bis zu 3 km pro Gast **1,90 €**
- ☐ über 3 km bis 7 km pro Gast **3,75 €**
- ☐ über 7 km bis 11 km pro Gast **5,65 €**
- ☐ über 11 km pro Gast **7,50 €**

Die Fahrdienstvergütung fällt unabhängig davon, ob nur eine einfache Fahrt oder eine Hin- oder Rückfahrt in Anspruch genommen wird, in voller Höhe an. Dies gilt auch für die Zusatzpauschale (**3,75 € /Tag**) für einen Transport im Rollstuhl.

Soweit die Fahrdienstvergütung von der Pflegekasse wegen der Ausschöpfung des Leistungsbetrags nicht übernommen wird, ist sie vom Tagespflegegast selbst zu bezahlen.

Tagespflege kann in vollem Umfang neben Pflegesachleistungen der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI, Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistungen nach § 38 SGB XI in Anspruch genommen werden. Wir weisen darauf hin, dass in der Pflegevergütung nach gesetzlichen Vorgaben ein Umlagebetrag für die Ausbildung von Pflegefachkräften enthalten ist, der von der Einrichtung an einen landesweiten Fonds zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegefachkräften abzuführen ist. Dieser beträgt derzeit **1,47 € /Tag**.

Preise gültig ab 01.02.2023

Anlage 6

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Einrichtungsordnung

Diese Hausordnung dient dem Wohl aller Tagespflegegäste und Besucher:innen. Sie ist für alle verbindlich, die im Haus aus- und eingehen.

Die Einrichtungen des Friederike-Fliedner-Haus sind pfleglich und schonend zu behandeln. Technische Anlagen, wie Aufzüge, Sprech- und Rufanlagen usw. dürfen nur ihrem Zweck entsprechend und nicht missbräuchlich benutzt werden.

Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Tagespflegegastes bleiben (z.B. Kleidung, Wäsche, Wertsachen aller Art), haftet die Einrichtung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Auf Wunsch können Wertsachen und persönliche Gegenstände in ein eigenes kleines Wertfach eingeschlossen werden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass:

- im Haus nicht geraucht und
- kein offenes Licht angezündet werden darf.

Die Verpflegung richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan. Grundsätzlich legen wir Wert auf eine ausgewogene Ernährung und Getränkeangebot. Sollten Sie dennoch den Wunsch verspüren, dass Sie noch Obst oder andere Lebensmittel haben möchten, können Sie dies im Rahmen Ihres Gesundheitszustandes (z.B. Zuckerkrankheit) für sich gerne organisieren.

Allerdings können wir für Lagerung und Haltbarkeit keine Haftung übernehmen. Aus hygienischen Gründen müssen Speisereste zurückgegeben werden.

Aus der Diakonissenkirche werden Gottesdienste und tägliche Morgenandachten übertragen, die auch über den Lautsprecher gehört werden können.

An den von der Tagespflegereinrichtung zur Verfügung gestellten Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung am Eigentum der Tagespflege kann Schadenersatz verlangt werden.

Wenn Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung.

Anlage 7

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich

Name des Tagespflegegastes

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und ihre Mitarbeiter:innen jeweils auch **von ihrer Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandler:innen des Tagespflegegastes und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Tagespflegegastes. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- in **Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anordnung der behandelnden Ärzt:in zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine **Einwilligung des Tagespflegegastes** erforderliche Voraussetzung für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen** übermittelt und
- die behandelnden Ärzt:innen und Therapeut:innen die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht.

☐ Ja☐ Nein☐ Ja, aber **nur für folgende Ärzt:innen/Therapeut:innen**:

2. Organisation von Besuchsdiensten und Dienstleistungen Dritter, über die der Tagespflegegast einen eigenen Vertrag abschließt, ggf. auch Unterstützung bei Abrechnungen

Manche Tagespflegegäste möchten während ihres Aufenthaltes neben den Leistungen der Einrichtung auch die Dienste von Dritten in Anspruch nehmen. Die Einrichtung unterstützt dies in der Organisation. Hierfür werden die jeweils erforderlichen Daten (insbesondere Name, gewünschte Dienste, ggfs. Konfession) verarbeitet. Dies setzt eine Einwilligung voraus.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, muss der Tagespflegegast sich selbst um die Organisation entsprechender Dienste kümmern.

Ich bin einverstanden mit der Übermittlung der erforderlichen Daten zur **Kontaktherstellung und Leistungsorganisation** der von mir gewünschten Leistungen für nachfolgende Dienste:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- | | |
|---|--|
| ☐ Seelsorge | ☐ nur folgende Konfession(en) |
| | ☐ unabhängig von dessen Konfession |
|
 | |
| ☐ Friseur:in | |
| ☐ Fuß- und Nagelpfleger:in | |
| ☐ Apotheke | |
| ☐ Sonstiges: | |

3. Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, meinem Wohlergehen und meinen Bedürfnissen auch an nicht bevollmächtigte Personen

Aufgrund des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht dürfen Auskünfte zum Gesundheitszustand, zum Wohlergehen und zu den Bedürfnissen an Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die über keine entsprechende Vollmacht verfügen, nur mit Einverständnis des Tagespflegegastes erteilt werden. Hierbei sind vor allem Gesundheitsdaten des Tagespflegegastes betroffen, also besonders sensible Daten.

Folgenden Personen, die nicht bereits anderweitig mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet sind, darf Auskunft zu meinem Gesundheitszustand, zu meinem Wohlergehen und zu meinen Bedürfnissen erteilt werden:



4. Aufnahme eines Portraitfotos in die Akte des Tagespflegegastes

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Tagespflegegästen auch durch Mitarbeiter:innen, die neu eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Tagespflegegastes in seine Akte aufgenommen, sofern der Tagespflegegast hiermit einverstanden ist.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in meine Akte aufgenommen wird:

☐ Ja

☐ Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle erteilten Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt. Der Widerruf ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von dem Widerruf erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in bzw.
Betreuer:in

Anlage 8

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

**Informationsblatt über die
Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Tagespflegegäste**

Mit dem Abschluss des Tagespflegevertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Tagespflegegast und der Einrichtung. Diese können überwiegend dem Tagespflegevertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie bei der Einrichtungsleitung einsehen.

Gerne informieren wir Sie auch über die folgenden Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten:

Beratungsmöglichkeiten der Tagespflegegäste

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter:innen oder an die Einrichtungsleitung wenden. Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an die Trägerin dieser Einrichtung wenden:

Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart
Rosenbergstraße 40
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-4101
Fax: 0711 991-4190
Mail: treffinger@diak-stuttgart.de

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Kontaktstellen sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
AOK Baden-Württemberg, Tel: 07031 / 6179030
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
Pflegestützpunkt Stuttgart, Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart
Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 216-59200, psp-stuttgart@stuttgart.de
- der Medizinische Dienst (MD)
MDK Stuttgart, Silberburgstr. 122, 70176 Stuttgart

Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an eine Mitarbeiter:in Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Wollen Sie eine Beschwerde gegen die Einrichtungsleitung selbst richten, so steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich direkt bei der Trägerin zu beschweren:

Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart
Rosenbergstraße 40
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 991-4101
Fax: 0711 991-4190
Mail: treffinger@diak-stuttgart.de



Anlage 9

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

**Bevollmächtigung
zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

Hiermit bevollmächtige ich

Name des Tagespflegegastes

die jeweilige Heimleitung vom

Friederike-Fliedner-Haus
Tagespflege Friederike
Silberburgstr. 59
70176 Stuttgart

derzeit Tatjana Panina
Name der Heimleiter:in

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in bzw.
Betreuer:in



Anlage 10

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

**Bevollmächtigung
im Zusammenhang mit der
Hilfsmittelversorgung**

Hiermit bevollmächtige ich

Name des Tagespflegegastes

die jeweilige Heimleiter:in vom

Friederike-Fliedner-Haus
Tagespflege Friederike
Silberburgstr. 59
70176 Stuttgart

derzeit Tatjana Panina
Name der Heimleiter:in

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

Ort, Datum

Unterschrift des Tagespflegegastes
oder der bevollmächtigten Vertreter:in bzw.
Betreuer:in

Anlage 11

zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen in der Tagespflege Friederike

**Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum
Tagespflegevertrag zwischen****Herrn/Frau** _____

und der Evangelischen Diakonissenanstalt Stuttgart

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE20 ZZZO 0000 1022 35

Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige ich die Evangelische Diakonissenanstalt Stuttgart

☐ wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Entgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zahlungsempfänger:in auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige Kontoinhaber:in

Name, Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Ort _____

Kreditinstitut (Name) _____

BIC _____

IBAN _____ DE _____

Ort, Datum_____
Unterschrift der Kontoinhaber:in oder einer bevollmächtigten
Vertreter:in bzw. Betreuer:in